

## Synopse zur Teilrevision der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz vom 28. Februar 1994 (ABauV; 713.111)

**Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)  
Änderung vom 18. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010**

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</p> <p><b>I.</b> Die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Ingress</b></p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung, §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 51, 52 Abs. 3, 53 Abs. 2, 56 Abs. 2, 66 und 100 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, beschliesst:</p>	<p><b>Ingress</b></p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf <u>die §§ 17 Abs. 4, 50 Abs. 4, 50a, 51, 52 Abs. 3, 53 Abs. 2, 56 Abs. 5, 66, 100 und 164a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 und § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung,</u> beschliesst:</p>
	<p><b>Titel nach Titel A.</b></p> <p>I. Allgemeine Anforderungen</p>
	<p><b>§ 1 und Marginalie</b></p> <p><u>Innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr (§ 13 BauG)</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich auf</p> <p>a) _____ welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen;</p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>b) <u>Massnahmen zur Ausschöpfung der Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen;</u>  c) <u>wie die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden;</u>  d) <u>wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungs-räume namentlich in Zentren und Agglomerationen verbessert werden.</u>  <sup>2</sup> <u>Sie stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab und legt dar,</u>  a) <u>welche Verkehrszunahme durch die neue Zonierung zu erwarten ist und wie der Gesamtverkehr bewältigt wird;</u>  b) <u>wie eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr erfolgt und die Nutzung von Infrastrukturanlagen für den Langsamverkehr attraktiv gemacht wird;</u>  c) <u>wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbe-zonen, sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nimmt.</u>  <sup>3</sup> <u>Der Umfang der Ausführungen richtet sich nach der Bedeutung der Planung.</u></p>
I. Sondernutzungsplanung	<p><b>Titel nach § 1 (neu)</b>  I<sup>bis</sup>. <u>Sondernutzungsplanung</u></p>
<p><b>§ 1</b>  <i>Bestandteile des Erschliessungsplanes (§ 17 BauG)</i></p>	<p><b>§ 1a (neu)</b>  <i>Bestandteile des Erschliessungsplans (§ 17 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> <u>Erschliessungspläne können mit der Erschliessung und Aufwertung des Strassenraums zusammenhängende Anordnungen enthalten. Sie können insbesondere regeln:</u>  a) <u>Einrichtungen für den Langsam-, den öffentlichen und den ruhenden Verkehr;</u>  b) <u>Lärmschutzmassnahmen;</u>  c) <u>Freiraum- und Begegnungszonen;</u>  d) <u>Bepflanzung;</u>  e) <u>ästhetische Integration in Landschaft und Ortsbild.</u></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
Erschliessungspläne können mit der Erschliessung zusammenhängende Anordnungen enthalten, insbesondere über die Erstellung von Fuss- und Radwegverbindungen, die Gestaltung und Bepflanzung des Strassenraumes und der Abstellplätze, über Lärmschutzmassnahmen sowie über Ver- und Entsorgungseinrichtungen.	<sup>2</sup> <u>Verkehrsordnungen werden gemäss den strassenverkehrsrechtlichen Verfahrensbestimmungen verfügt. Sind sie Beschlussteil eines Strassenbauprojekts oder eines Erschliessungsplans, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.</u>
	<p><b>§ 1b (neu)</b>  <u>Baulinien</u>  <sup>1</sup> <u>Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Erschliessungsanlagen, Gewässern, Wäldern und Schutzzonen.</u>  <sup>2</sup> <u>Es können rückwärtige Baulinien, die das von Bauten und Anlagen freizuhaltende Hintergelände bestimmen, und weitere besondere Baulinien sowie das Bauen an der Baulinie vorgeschrieben werden.</u></p>
	<p><b>§ 1c (neu)</b>  <u>Strassenlinien</u>  <u>Strassenlinien bezeichnen die räumliche Ausdehnung neuer oder neu zu gestaltender Verkehrswege. Sie umfassen jene Fläche, die zur Erstellung oder zum Ausbau der Verkehrswege abzutreten ist.</u></p>
	<p><b>§ 1d (neu)</b>  <u>Niveaulinien</u>  <u>Niveaulinien bezeichnen die Höhenlagen der Strassenachsen. Das Niveau von Strassenrändern kann durch Hilfsniveaulinien festgelegt werden.</u></p>
<p><b>§ 3</b>  <u>Gestaltungsplan (§ 21 BauG)</u>  <sup>1</sup> <u>Zusätzlich zu den Bestandteilen des Erschliessungsplanes kann der Gestaltungsplan weitere Anordnungen enthalten, insbesondere</u>  a) <u>über Lage, Grösse, Beschaffenheit und Gestaltung der Bauten, Abstände, Bepflanzung, Terraingestaltung;</u>  b) <u>über Art und Mass der Nutzung, Nebenanlagen, Abstellplätze;</u></p>	<p><b>§ 3 Abs. 1 lit. d (neu), Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3–4 (neu)</b>  <sup>1</sup> <u>Zusätzlich zu den Bestandteilen des Erschliessungsplanes kann der Gestaltungsplan weitere Anordnungen enthalten, insbesondere</u>  a) <u>über Lage, Grösse, Beschaffenheit und Gestaltung der Bauten, Abstände, Bepflanzung, Terraingestaltung;</u>  b) <u>über Art und Mass der Nutzung, Nebenanlagen, Abstellplätze;</u></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>c) Vorschriften im Interesse des Natur-, Ortsbild-, Denkmal-, Gewässer- und Umweltschutzes sowie der Siedlungsqualität.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Gestaltungspläne von den allgemeinen Nutzungsplänen und -vorschriften abweichen bezüglich</p> <p>a) der Baumasse (höchstens jedoch um ein zusätzliches Geschoss) und der Abstände;</p> <p>b) der Nutzungsart, soweit überwiegende Schutzinteressen (Lärmschutz, Denkmalschutz usw.) es erfordern;</p> <p>c) der Anzahl der Abstellplätze (§ 55 Abs. 3 und 4 BauG);</p> <p>d) der Lärmempfindlichkeitsstufe, soweit lärmvorbelastete Flächen (Art. 43 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 bezeichnet werden.</p>	<p>c) Vorschriften im Interesse des Natur-, Ortsbild-, Denkmal-, Gewässer- und Umweltschutzes sowie der Siedlungsqualität.</p> <p><u>d) Vorschriften über energieeffizientes Bauen.</u></p> <p><sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Gestaltungspläne von den allgemeinen Nutzungsplänen <u>abweichen bezüglich</u></p> <p>a) der Baumasse (höchstens jedoch um ein zusätzliches Geschoss) und der Abstände;</p> <p>b) der Nutzungsart, soweit überwiegende Schutzinteressen (Lärmschutz, Denkmalschutz usw.) es erfordern;</p> <p>c) der Anzahl der Abstellplätze (§ 55 Abs. 3 und 4 BauG);</p> <p>d) der Lärmempfindlichkeitsstufe, soweit lärmvorbelastete Flächen (Art. 43 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 bezeichnet werden.</p> <p><u><sup>3</sup> Bei Abweichungen vom allgemeinen Nutzungsplan zeigt der Gemeinderat auf, wie diese zu einem siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseren Ergebnis führen. Er beauftragt eine qualifizierte Fachperson mit der Ausarbeitung der Stellungnahme. Die Stellungnahme ist mit dem Entwurf öffentlich aufzulegen.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Im Gestaltungsplangebiet sind die Vorschriften für Arealüberbauungen nicht anwendbar.</u></p>
	<p><b><u>§ 3a (vor Titel II.)</u></b>  <u>Siedlungs- und Strassenraumgestaltung (§ 15 BauG)</u></p> <p><u><sup>1</sup> Für stark belastete kantonale Strassen, die im Richtplan bezeichnet sind, legt der Gemeinderat in Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt Ziele und Massnahmen zur Aufwertung der Strassen- und öffentlichen Freiräume und zur Verbesserung der Wohnqualität fest. Er bestimmt Anordnung, Gestaltung und Baustandard von Bauten, Anlagen und Freiräumen sowie die Nutzungen. Der Kanton kann Vorgaben machen, wenn es um den Schutz vor Immissionen von Kantonsstrassen geht oder die Verkehrsverhältnisse auf den Kantonsstrassen betroffen sind.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Für die Umsetzung erlässt der Gemeinderat einen Sondernutzungsplan.</u></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p><b>§ 3a</b> <i>Funktions- und Personenbezeichnungen</i> Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p><b>§ 3b (neu) (nach Titel II.)</b> <i>Funktions- und Personenbezeichnungen</i> Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
<p><b>§ 4</b> <i>Öffentliche Auflage (§ 24 BauG)</i>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat publiziert die öffentliche Auflage von Entwürfen zu Nutzungsplänen und -vorschriften vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt.  <sup>2</sup> Gleichzeitig macht er die Eigentümer von Grundstücken im Planungsgebiet sowie Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Planungsgebiet schriftlich auf die Auflage aufmerksam. Für jeden Haushalt ist eine Anzeige erforderlich.</p>	<p><b>§ 4</b> Der Gemeinderat publiziert die öffentliche Auflage von Entwürfen zu Nutzungsplänen _ vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt. <i>[Abs. 2 ist aufgehoben]</i></p>
	<p><b>§ 4a (neu)</b> <i>Unwesentliche Änderung des allgemeinen Zonenplans (§ 25 BauG)</i> <u>Eine unwesentliche Änderung des allgemeinen Zonenplans, die der Gemeinderat beschliesst, darf in einem zusammenhängenden Gebiet eine Fläche von höchstens 200 m<sup>2</sup> betreffen.</u></p>
	<p><b>§ 4b (neu)</b> <i>Richtplananpassung</i> <u>Ist für eine Nutzungsplanung eine Richtplananpassung nötig, muss der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen haben, bevor das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliesst.</u></p>
<p><b>§ 5</b> <i>Publikation, Beschwerde an den Regierungsrat (§ 26 BauG)</i>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat publiziert den Eintritt der Rechtsgültigkeit des Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 3</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat publiziert den Eintritt der Rechtsgültigkeit des Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt.</p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Publikation im kantonalen Amtsblatt zu laufen. Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wenn der Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans vom öffentlich aufgelegten Entwurf abweicht, informiert der Gemeinderat vor Beginn der Beschwerdefrist die Eigentümer von Grundstücken sowie Personen mit Sitz oder Wohnsitz im von der Änderung betroffenen Gebiet schriftlich über die Änderung. Für jeden Haushalt ist eine Anzeige erforderlich.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Publikation im kantonalen Amtsblatt zu laufen. Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> <p><i>[Abs. 3 ist aufgehoben]</i></p>
<p><b>§ 7</b> <i>Technische Ausgestaltung der Nutzungspläne (§ 23 BauG)</i></p> <p>Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erlässt Richtlinien für die technische Ausgestaltung der Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften (Massstab, Darstellung, Mustererlasse, notwendige Beilagen, Anzahl Exemplare für die Vorprüfung und die Genehmigung usw.).</p>	<p><b>§ 7 und Marginalie</b> <i>Vollzugshilfen für Nutzungspläne und regionale Sachpläne (§ 23 BauG)</i></p> <p>Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erlässt <u>Vollzugshilfen mit Empfehlungen für den Inhalt sowie technische Richtlinien für die Form der Nutzungspläne und regionalen Sachpläne</u> (wie Massstab, <u>Datenmodelle und Datenabgabe</u>, Mustererlasse, notwendige Beilagen, Anzahl Exemplare für die Vorprüfung und die Genehmigung).</p>
	<p><b>Titel nach § 7 (neu)</b> <b><u>A<sup>bis</sup>. Regionalplanung</u></b></p> <p><b>§ 7a (neu)</b> <i>Regionaler Sachplan (§ 12a BauG)</i></p> <p><u><sup>1</sup> Gegenstand eines regionalen Sachplans sind überkommunale Sachbereiche der räumlichen Entwicklung, welche die betroffenen Gemeinden miteinander regeln, namentlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Massnahmen für die Entwicklung einer Agglomeration;</u></li> <li>b) <u>Massnahmen der Siedlungsentwicklung;</u></li> <li>c) <u>Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs und des ruhenden Verkehrs;</u></li> <li>d) <u>Massnahmen zur Aufwertung von Strassenräumen;</u></li> <li>e) <u>Massnahmen der Landschaftsentwicklung (Naherholung, Agglomerationsparks, Umsetzung der Landschaftsentwicklungsprogramme);</u></li> <li>f) <u>Massnahmen zur Nutzung leitungsgebundener Energien;</u></li> </ul>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>g) <u>Massnahmen, welche die Wasserversorgung und das Abwasser betreffen;</u></p> <p>h) <u>Standortfestlegung von öffentlichen Einrichtungen wie Freizeit-, Sport- und Tourismusanlagen sowie Umsteiganlagen des kombinierten Verkehrs.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Regionale Sachpläne enthalten in der Regel Angaben über die räumliche Anordnung der Massnahmen und über das Vorgehen (Ablauf, angestrebte Zeiträume und Finanzierung).</u></p>
	<p><b>§ 8a (neu) (vor Titel II.)</b></p> <p><i>Energetische Sanierung von Bauten und Anlagen (§ 51 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> <u>Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Vorschriften, welche Abstände, Nutzungsziffern oder Gebäudeabmessungen betreffen, zulässig.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Unterschreiten die Bauten und Anlagen den Strassenabstand, ist für eine zusätzliche Abstandsunterschreitung gegenüber Kantonsstrassen die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.</u></p>
	<p><b>§ 10b (neu) (vor Titel III.)</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Ein Zuschlag zur Ausnützungsziffer und zur Baumassenziffer von 10 % wird gewährt für Neubauten und die Modernisierung von Bauten, die 1990 oder später bewilligt worden sind, wenn die Gebäude den MINERGIE-P<sup>®</sup>-Standard erreichen. Für früher bewilligte Bauten genügt es, wenn sie mit der Modernisierung den MINERGIE<sup>®</sup>-Standard erhalten. Die Beurteilung erfolgt gemäss dem «Reglement zur Nutzung des Produktes MINERGIE-P<sup>®</sup> der Qualitätsmarke MINERGIE<sup>®</sup>», dem «Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE<sup>®</sup>», beide Stand Januar 2009, <sup>1</sup> und nach Massgabe der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau»,</u></p>

<sup>1</sup> Die Reglemente sind veröffentlicht unter: [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch) > Dokumente & Tools > MINERGIE<sup>®</sup> bzw. MINERGIE-P<sup>®</sup>. Sie sind einsehbar bei der Staatskanzlei.

<sup>2</sup> Die SIA-Normen können bezogen werden bei [www.webnorm.ch](http://www.webnorm.ch) und sind einsehbar bei der Staatskanzlei.

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p><u>Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).<sup>2</sup></u></p> <p><u><sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen für Arealüberbauungen und in Nutzungsplänen gehen dieser Vorschrift vor.</u></p>
<p><b>§ 18</b> <i>Klein- und Anbauten, Tiefbauten (§ 47 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, müssen Tiefbauten einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.</p>	<p><b>§ 18 Marginalie, Abs. 1 und Abs. 3</b> <i>Klein- und Anbauten_ (§ 47 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit <u>einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses.</u> Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.</p> <p><i>[Abs. 3 ist aufgehoben und in § 18a Abs. 2 umplatziert]</i></p>
	<p><b>§ 18a (neu)</b> <u>Tiefbauten</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Tiefbauten sind Bauten und Anlagen, die das gewachsene Terrain um höchstens 80 cm überragen, insbesondere Strassen, Parkfelder, Pisten und Gleise.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, müssen Tiefbauten einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.</u></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p><b>§ 19</b> <i>Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen (§ 47 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedungen und Stützmauern</p> <p>a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen <u>Einfriedungen</u> und Stützmauern</p> <p>a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. <u>Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.</u></p> <p><sup>2</sup> Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. <u>Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2,40 m.</u></p> <p><sup>3</sup> Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.</p>
<p><b>§ 20 Marginalie, Abs. 3 und 4</b> <i>Gebäudeabstand, Mehrfamilienhäuser (§ 47 BauG)</i></p> <p><sup>3</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, kann der Gebäudeabstand zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück reduziert oder aufgehoben werden, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben. Ausgenommen sind Abstände gegenüber Mehrfamilienhäusern.</p> <p><sup>4</sup> Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser, Terrassenhäuser und dergleichen gelten nicht als Mehrfamilienhäuser.</p>	<p><b>§ 20 Marginalie, Abs. 3 und 4</b> <i>Gebäudeabstand_ (§ 47 BauG)</i></p> <p><sup>3</sup> Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, kann der Gebäudeabstand zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück reduziert oder aufgehoben werden, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben. _</p> <p><i>[Abs. 4 ist aufgehoben und wird in § 23b geregelt]</i></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p><b>C. Behindertengerechtes Bauen</b></p> <p><b>§ 23</b> <i>Anforderungen (§ 53 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Bauten, Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind behindertengerecht zu erstellen. Es gelten folgende Anforderungen:</p> <p><sup>2</sup> In öffentlich zugänglichen Bauten mit WC und in Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist überdies mindestens ein rollstuhlgängiges WC zu erstellen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Ausführung im Einzelnen gilt als Richtlinie die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen», Ausgabe 1988 mit Leitfaden Ausgabe 1993 des Procap, Schweizerischer Invaliden-Verband.</p>	<p><b>§ 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentlich zugängliche <u>Bauten und Anlagen, Gebäude</u> mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind behindertengerecht zu erstellen. Es gelten folgende Anforderungen:</p> <p><sup>2</sup> In öffentlich zugänglichen <u>Bauten und Anlagen</u> mit WC und in <u>Gebäuden</u> mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist überdies mindestens ein rollstuhlgängiges WC zu erstellen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Ausführung im Einzelnen gilt als Richtlinie die Norm <u>SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).</u><sup>3</sup></p>
<p><b>§ 23a Abs. 2</b> <i>Zusätzliche Anforderungen für Mehrfamilienhäuser</i></p> <p><sup>2</sup> Bei Gebäuden mit neun und mehr Wohneinheiten müssen alle Wohnungen behindertengerecht zugänglich sein. Behindertenparkplätze (für die Bewohnerschaft sowie die Besucherinnen und Besucher) sind im Umfang von 5 % der Besucherparkplätze anzulegen, mindestens aber einer.</p>	<p><b>§ 23a Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Gebäuden mit neun und mehr Wohneinheiten müssen alle Wohnungen behindertengerecht zugänglich sein. <u>Für die Bewohnerschaft ist pro 50 Parkfelder ein Behindertenparkfeld vorzusehen. Die Zahl wird auf das nächste ganze Parkfeld aufgerundet. Für die Besucherinnen und Besucher ist mindestens ein Behindertenparkfeld anzulegen.</u></p>
	<p><b>§ 23b (neu) (vor Titel D.)</b> <i>Mehrfamilienhäuser</i></p> <p>Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser, Terrassenhäuser und dergleichen gelten nicht als Mehrfamilienhäuser.</p>

<sup>3</sup> Die SIA-Normen können bezogen werden bei [www.webnorm.ch](http://www.webnorm.ch) und sind einsehbar bei der Staatskanzlei.

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p><b>§ 23c (neu) (vor Titel D.)</b>  <u>Verhältnismässiger Aufwand (§ 53 BauG)</u>  Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine behindertengerechte Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr beträgt als</p> <p>a) 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung;  b) 20 % der Erneuerungskosten. Als solche gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte. Als Baukosten gelten die Kosten ohne Vorbereitungsarbeiten (Abbruch- und Räumungsarbeiten), Umgebungsarbeiten, Nebenkosten (Gebühren und dergleichen) und Ausstattung (Möbliierung und dergleichen).</p>
<p>D. Abstellplätze für Fahrzeuge</p> <p><b>§ 24</b>  <u>Gesamtkonzept (§ 55 BauG)</u>  Das Gesamtkonzept enthält die allgemeinen Ziele der Parkraumplanung und bildet die Grundlage zur Umsetzung. Es kann die anzustrebende Entwicklung in den einzelnen Gebieten aufzeigen und den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung für den Bereich der Parkierung konkretisieren.</p>	<p><b>Titel vor § 24</b>  D. <u>Verkehrsqualität und Parkfelder für Fahrzeuge</u></p> <p><b>§ 24 und Marginalie</b>  <u>Kommunaler Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG)</u>  <sup>1</sup> Der Kommunale Gesamtplan Verkehr legt die Ziele der Verkehrsentwicklung einer Gemeinde fest und zeigt auf, wie die Verkehrskapazitäten mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt werden. Er bezieht Umnutzungen, Verdichtungen, Bauzonen ausserhalb des geschlossenen Siedlungsgebiets, Baugebietserweiterungen und Weiler mit ein. Mögliche Inhalte sind namentlich</p> <p>a) Angaben über Gestaltung, Dimensionierung und Entwicklung von Strassennetz, öffentlichem Verkehr, Fussweg- und Radroutennetz;  b) Angaben über Erschliessung, Parkierung und Parkleitsysteme, Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie andere Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs;  c) Bewirtschaftung von Parkfeldern auf privatem Grund;  d) Grundsätze für das Reglement betreffend Ersatzabgaben für Parkfelder.</p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p><sup>2</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stellt den Gemeinden eine <u>Vollzugshilfe zur Verfügung.</u></p>
<p><b>§ 25</b>  <i>Begriffe und Ausmass (§ 56 BauG)</i>  <sup>1</sup> Für die Umschreibung der Begriffe und die Bemessung der Anzahl Abstellplätze gelten als Richtlinien die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung» vom Oktober 1996 und SN 640 290 «Parkieren; Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot» (ohne Ziffer 11) vom Mai 1993 samt Beilage mit Erfahrungswerten sowie die regierungsrätliche «Richtlinie zur Ermittlung des Angebots an Parkfeldern für Personenwagen bei verkehrsintensiven Nutzungen» vom 7. Juli 2004.  <sup>2</sup> Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritte und Sammelgaragen dienen.</p>	<p><b>§ 25 und Marginalie</b>  <i>Parkfelderzahl (§ 56 BauG)</i>  <sup>1</sup> Für leichte Zweiräder gilt die Norm SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung» vom Oktober 1996 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) <sup>4</sup> als Richtlinie.  <sup>2</sup> Für alle Wohnnutzungen und für andere Nutzungen mit geringem Verkehrsaufkommen wird die Anzahl Parkfelder für den motorisierten Individualverkehr nach dem vereinfachten Verfahren gemäss der VSS-Norm SN 640 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 1. Februar 2006 ermittelt.  <sup>3</sup> Für Nutzungen mit einem Parkfelderangebot von mehr als 300 oder einem motorisierten Individualverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Fahrten pro Tag (im Durchschnitt über die Betriebstage; Zu- und Wegfahrt zählen als zwei Fahrten) ermittelt die Bauherrschaft die Anzahl Parkfelder sowie die dadurch erzeugten Fahrten und legt die Berechnungsgrundlage dar. Diese basiert auf der VSS-Norm SN 640 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 1. Februar 2006 oder vergleichbaren Grundlagen wie zum Beispiel nachweislichen Erfahrungswerten.  <sup>4</sup> Bei Standortfestsetzungen in Richt- und Nutzungsplänen wird für die Berechnung der erforderlichen Parkfelderzahl in einer ersten Annäherung vom Standort-Typ D der Norm ausgegangen, wenn nicht aufgrund der zentralen Lage, der Erschliessung mit öffentlichem Verkehr und der Nutzung offensichtlich ein anderer Standort-Typ (C oder B) vorliegt.</p>
<p><b>§ 26</b>  <i>Technische Gestaltung (§ 56 BauG)</i>  Für die technische Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen</p>	<p><b>§ 26 und Marginalie</b>  <i>Grössere Parkieranlagen (§ 56 BauG)</i>  <sup>1</sup> Als grössere Parkieranlagen gelten Anlagen, deren Gesamtfläche</p>

<sup>4</sup> Die VSS-Normen können bezogen werden bei [www.vss.ch](http://www.vss.ch) und sind einsehbar bei der Staatskanzlei.

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>gelten als Richtlinien die VSS-Normen SN 640 291 «Parkieren; Geometrie» vom April 1982 und SN 640 292 «Parkieren; Anordnung» vom Februar 1996.</p>	<p>(Parkfelder samt Verkehrsflächen) grösser als 2'000 m<sup>2</sup> ist. Die Bodenfläche, die sie beanspruchen, darf bei einer Parkierungsanlage mit einer Gesamtfläche</p> <p>a) bis 4'000 m<sup>2</sup> nicht grösser sein als 2'000 m<sup>2</sup>,  b) über 4'000 m<sup>2</sup> nicht grösser sein als die Hälfte der Gesamtfläche, höchstens aber 7'500 m<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschrift gilt nicht für bestehende Parkierungsanlagen, die gesamthaft um höchstens 500 m<sup>2</sup> ebenerdig erweitert werden.</p>
	<p><b>§ 26a (neu)</b>  <u>Gestaltung</u>  <sup>1</sup> Für die technische Gestaltung der Parkfelder und Verkehrsflächen gilt als Richtlinie die VSS-Norm SN 640 291a «Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen» vom 1. Februar 2006.<sup>5</sup>  <sup>2</sup> Für Abstellplätze für Zweiräder gilt als Richtlinie die VSS-Norm SN 640 066 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Geometrie und Ausstattung» vom April 1996.</p>
	<p><b>§ 26b (neu) (vor Titel E.)</b>  <u>Baureife (§ 32 BauG)</u>  <sup>1</sup> Die Bauherrschaft hat für Bauvorhaben, die mehr als 300 Parkfelder aufweisen oder ein motorisiertes Individualverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Fahrten pro Tag (im Durchschnitt über die Betriebstage; Zu- und Wegfahrt zählen als zwei Fahrten) erwarten lassen, den Nachweis zu erbringen, dass die Kapazitäten des Strassennetzes ausreichen. Für kleinere Vorhaben mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen wird ein Nachweis verlangt, wenn Kapazitätsengpässe nicht auszuschliessen sind.  <sup>2</sup> Als Grundlage für die Nachweise dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells, das auf den Siedlungsdaten, dem Verkehrsangebot und den Gesetzmässigkeiten des Mobilitäts</p>

<sup>5</sup> Die VSS-Normen können bezogen werden bei [www.vss.ch](http://www.vss.ch) und sind einsehbar bei der Staatskanzlei.

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	verhaltens beruht.
<p><b>§ 30</b></p> <p><i>Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe;</li> <li>b) Tiergehege von höchstens 25 m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m;</li> <li>c) Anlagen, die weniger als 6 Monate am gleichen Standort aufgestellt bleiben: begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, sowie Schwimmbäder;</li> <li>d) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche;</li> <li>e) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m<sup>2</sup>;</li> <li>f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;</li> <li>g) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:</p>	<p><b>§ 30 Marginalie und Abs. 1 lit. a, lit. h–k (neu), Abs. 2 lit. a, b und d, lit. e–f (neu), Abs. 3, Abs. 4 (neu)</b></p> <p><i>Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>herkömmliche</u> Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe;</li> <li>b) Tiergehege von höchstens 25 m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m;</li> <li>c) Anlagen, die weniger als 6 Monate am gleichen Standort aufgestellt bleiben: begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, sowie Schwimmbäder;</li> <li>d) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche;</li> <li>e) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m<sup>2</sup>;</li> <li>f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;</li> <li>g) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben.</li> <li>h) <u>maximal 6 Bienenvölker in freistehenden Magazin- oder anderen Beuten;</u></li> <li>i) <u>maximal 2 Monate am selben Ort aufgestellte Wanderwagen für Bienen;</u></li> <li>j) <u>einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen.</u></li> <li>k) <u>Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.</u></li> </ul> <p><sup>2</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:</p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>a) Einfriedigungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe; Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstlerische Plastiken;</p> <p>b) nichtreflektierende Solareinrichtungen bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche pro Fassade oder Dachseite und die zugehörigen Installationen;</p> <p>c) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände und dergleichen bis zu einer Dauer von 2 Monaten;</p> <p>d) auf bestehenden, rechtmässigen Abstellflächen, ausserhalb der Pflichtparkplätze, das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote während der Nichtbetriebszeit sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen nichtsesshafter ethnischer Minderheiten bis zu einer Dauer von 2 Monaten an den vom Gemeinderat mit Zustimmung der Grundeigentümer erlaubten Standorten.</p> <p><sup>3</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>a) <u>Einfriedigungen</u> bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe; Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstlerische Plastiken;</p> <p>b) <u>wenig reflektierende</u> Solareinrichtungen bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche pro Fassade oder Dachseite und die zugehörigen Installationen;</p> <p>c) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände und dergleichen bis zu einer Dauer von 2 Monaten;</p> <p>d) <u>das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote ausserhalb der Pflichtparkplätze bis zu einer Dauer von 2 Monaten;</u></p> <p>e) <u>Erdsonden, für die eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung vorliegt;</u></p> <p>f) <u>unbeleuchtete temporäre Reklamen innerorts mit einer Fläche bis 3,50 m<sup>2</sup>, die beim Aufstellen an Strassen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 18. November 2009<sup>6</sup> erfüllen und bei</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Wahlplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden;</u></li> <li>2. <u>Abstimmungsplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden;</u></li> <li>3. <u>anderen Plakaten während maximal 6 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden.</u></li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen;</p>

<sup>6</sup> Die Richtlinie ist veröffentlicht unter [www.ag.ch/baubewilligungen](http://www.ag.ch/baubewilligungen) und einsehbar bei der Staatskanzlei.

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen (Abs. 2 lit. f), die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.</p>
	<p><b>§ 30a (neu) (vor Titel III.)</b>  <u>Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)</u>  Aussenisolationen zur energetischen Sanierung von bestehenden Bauten und Anlagen werden im vereinfachten Baubewilligungsverfahren beurteilt. Liegen sie ausserhalb von Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig.</p>
<p><b>§ 35 Abs. 4</b>  <i>Publikation (§ 60 BauG)</i></p> <p><sup>3</sup> Die Publikation und die schriftliche Mitteilung haben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Name und Adresse der Gesuchsteller;</li> <li>Lage des Baugrundstückes;</li> <li>Umschreibung des Vorhabens;</li> <li>Gesuche für weitere Bewilligungen und Zustimmungen kantonaler oder eidgenössischer Behörden;</li> <li>Ort und Zeit der öffentlichen Auflage, Einsprachemöglichkeit, Einsprachestelle, Einsprachefrist und formelle Anforderungen an Einsprachen.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die von vornherein nicht bewilligt werden können, ohne vorgängige Profilierung und Publikation abweisen. Verlangt der Gesuchsteller innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Entscheides das ordentliche Verfahren, so lässt der Gemeinderat das Gesuch nachträglich profilieren und publizieren und entscheidet neu.</p>	<p><b>§ 35 Abs. 3 lit. e, lit. f (neu), Abs. 4, Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Publikation und die schriftliche Mitteilung haben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Name und Adresse der Gesuchsteller;</li> <li>Lage des Baugrundstückes;</li> <li>Umschreibung des Vorhabens;</li> <li>Gesuche für weitere Bewilligungen und Zustimmungen kantonaler oder eidgenössischer Behörden;</li> <li><u>Ort und Zeit der öffentlichen Auflage; _</u></li> <li><u>Angaben über die formellen Anforderungen an Einwendungen sowie wo und innert welcher Frist diese erhoben werden können.</u></li> </ol> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die von vornherein nicht bewilligt werden können, ohne vorgängige Profilierung und Publikation abweisen. Verlangt <u>die Bauherrschaft</u> innert <u>30</u> Tagen seit Zustellung des <u>Entscheids</u> das ordentliche Verfahren, <u>_</u> lässt der Gemeinderat das Gesuch nachträglich profilieren <u>sowie</u> publizieren und entscheidet neu.</p> <p><sup>5</sup> <u>Ist für das Baugesuch eine kantonale Zustimmung nötig, stellt es die Gemeinde zusammen mit einer vorläufigen Stellungnahme über die Einhaltung der Bauvorschriften dem Kanton zu.</u></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p><b>§ 37 Abs. 1</b>  <i>Gemeinderat (§ 64 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Baugesuch und die dagegen erhobenen Einsprachen nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Einsprecher sowie der von Auflagen und Bedingungen direkt betroffenen Dritten. Er holt zu Einsprachen, die kantonale oder eidgenössische Bewilligungen und Zustimmungen berühren, vor seinem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle ein.</p>	<p><b>§ 37 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Baugesuch und die dagegen erhobenen <u>Einwendungen</u> . Er holt zu <u>Einwendungen</u>, die kantonale oder eidgenössische Bewilligungen und Zustimmungen berühren, vor seinem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle ein.</p>
<p><b>§ 40 Abs. 1 lit. c und d</b>  <i>Kontrollen (§§ 64, 159 BauG)</i></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Beginn der Bauarbeiten und die Erstellung des Schnurgerüstes, an dem die Erdgeschosskote markiert sein muss;</li> <li>b) das bevorstehende Eindecken von Leitungsgräben (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation), das bevorstehende Versetzen von Tanks und bei Zivilschutzräumen das Verlegen der Armierung vor dem Zuschalen der Wände und vor dem Einbringen des Betons für die Decke;</li> <li>c) die Fertigstellung der Feuerungs- und Tankanlagen und die Beendigung des Rohbaues;</li> <li>d) die Beendigung der Baute vor deren Benutzung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die Baute auf Übereinstimmung mit den bewilligten Plänen. Über vorgenommene Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle gestattet.</p>	<p><b>§ 40 Abs. 1 lit. c und d, Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Beginn der Bauarbeiten und die Erstellung des Schnurgerüstes, an dem die Erdgeschosskote markiert sein muss;</li> <li>b) das bevorstehende Eindecken von Leitungsgräben (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation), das bevorstehende Versetzen von Tanks und bei Zivilschutzräumen das Verlegen der Armierung vor dem Zuschalen der Wände und vor dem Einbringen des Betons für die Decke;</li> <li>c) die Fertigstellung der <u>Feuerungsanlagen</u> und die Beendigung des Rohbaues;</li> <li>d) die Beendigung der <u>Bauten und Anlagen</u> vor <u>ihrer</u> Benutzung. <u>Gleichzeitig bestätigen die Bauherrschaft und die für das Projekt verantwortliche Person schriftlich, dass gemäss bewilligtem energetischem Projektnachweis gebaut wurde.</u></li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die <u>Bauten und Anlagen</u> auf Übereinstimmung mit <u>der Baubewilligung</u>. Über vorgenommene Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle gestattet.</p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
<p><b>§ 44 Abs. 3</b>  <i>Bewilligungspflichtige Benutzung (§ 103 BauG)</i>  <sup>3</sup> Gesuche für bewilligungspflichtige Nutzungen von National- und Kantonsstrassen sind der Kreisingenieurstelle einzureichen.</p>	<p><b>§ 44 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Gesuche für bewilligungspflichtige Nutzungen von __ Kantonsstrassen sind der Kreisingenieurstelle einzureichen.</p>
	<p><b>Titel nach § 46 (neu)</b>  <u>F<sup>bis</sup>. Zuständigkeit</u></p> <p><b>§ 46a (neu)</b>  <u>Zuständiges Departement</u>  <u>Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt das zuständige Departement gemäss dem Gesetz.</u></p>
<p><b>§ 48</b>  <i>Übergangsrecht</i></p> <p><sup>1</sup> Für Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten des Baugesetzes vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen worden sind, richtet sich das Verfahren nach bisherigem Recht. Sondernutzungspläne werden vorbehältlich § 170 Abs. 3 BauG vom Regierungsrat genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Baubewilligungsverfahren werden in allen Instanzen nach bisherigem Verfahrensrecht zu Ende geführt. § 30 dieser Verordnung ist auch auf hängige Baubewilligungsverfahren anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Die §§ 8–21 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Gestaltungspläne und Spezialbauvorschriften, die vor Inkrafttreten des Baugesetzes vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen worden sind. Im Übrigen sind dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen der kommunalen Nutzungsvorschriften aufgehoben.</p>	<p><b>§ 48</b></p> <p><u>Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsänderung hängig sind, sowie kommunale Nutzungsplanentwürfe, die der Kanton vor Inkrafttreten der Verwaltungsänderung vorgeprüft hat und die bis Ende Februar 2010 publiziert worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</u>  <u>[Abs. 2 und 3 sind aufgehoben]</u></p>

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994	Änderung vom 18. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p><b>II.</b>  <u>Die Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts (Strassenverkehrsverordnung [SVV]) vom 12. November 1984 wird wie folgt geändert:</u></p> <p><b>§ 14a (neu) (vor Titel E.; «§§ 15–18» muss korrigiert werden in «§§ 16–18» und umplatziert werden vor Titel F.)</b>  <i>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</i>  <u>Temporäre Strassenreklamen, die baurechtlich bewilligungsfrei sind, sind auch strassenverkehrsrechtlich nicht bewilligungspflichtig.</u></p>
	<p><b>III.</b>  <u>Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.</u></p>